

Satzung für die Errichtung und den Betrieb der Nachmittagsbetreuung an der Rusamschule in Sachsen b.Ansbach vom 14. Juli 2008

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach ist Trägerin der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule in Sachsen b.Ansbach.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- (1) Die Nachmittagsbetreuung ist eine Einrichtung für die Schulkinder der Grundschule in Sachsen b.Ansbach. Zu diesem Zweck werden geeignete Räumlichkeiten sowie das notwendige Personal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Nachmittagsbetreuung“ obliegen der Gemeinde Sachsen b.Ansbach.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die Schulleitung verantwortlich.

§ 3 Aufgabenbestimmungen

- (1) In die Nachmittagsbetreuung werden Kinder der Grundschule Sachsen b.Ansbach aufgenommen.
- (2) Nachmittagsbetreuung findet statt, wenn jeweils mindestens 6 Kinder angemeldet sind.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Nachmittagsbetreuung ist je nach Kursangebot jeweils von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Während der Ferienzeit sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Nachmittagsbetreuung geschlossen.
- (3) Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nicht im Kinderbildungszentrum angemeldet sind, bietet das Kinderbildungszentrum in den Ferien (ausgenommen die Sommer- und Weihnachtsferien) eine Betreuung im Hort von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an. Hierfür wird eine Gebühr von 30,00 €/Woche erhoben. Die Anmeldung hat im Kinderbildungszentrum zu erfolgen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Sachsen b.Ansbach werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Schulkinder mit Hortbuchung
(während der Nachmittagsbetreuung von 14.00 – 16.00 Uhr) 1,00 €/Nachmittag
 - b) Schulkinder ohne Hortbuchung 3,00 €/Nachmittag
- (2) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung der Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Nachmittagsbetreuung (z.B. Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Keine Gebühr ist fällig, wenn der Kurs durch die Gemeinde abgesagt wird (z.B. Krankheit des Kursleiters).
- (4) Eine Abmeldung ist bis eine Woche vor Kursbeginn möglich. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Nachmittagsbetreuung ist keine schulische Veranstaltung. Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Nachmittagsbetreuung ernsthaft stören, können vom Träger bzw. vom Kursleiter ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss durch den Träger ist auch möglich, wenn bei den Gebühren ein Rückstand besteht.
- (3) Der Schulbus fährt letztmals um 13 Uhr. Die spätere Abholung der Kinder müssen daher die Eltern selbst organisieren.

§ 7 Versicherungsschutz

Während des Besuches der Nachmittagsbetreuung besteht für die Kinder Versicherungsschutz.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Mittags- und Nachmittagsbetreuung vom 12.09.2005 außer Kraft.

Sachsen b.Ansbach, 14. Juli 2008

Hilmar Müller
Erster Bürgermeister